



Amtliche Mitteilungen der Großen Kreisstadt Aue-Bad Schlema

– elektronische Ausgabe des Amtsblattes

Ausgabe 07/2025 • 22.01.2025

Inhaltsverzeichnis

Jährliche Öffentliche Bekanntmachung der Meldebehörde der Großen Kreisstadt Aue-Bad Schlema gem. § 50 Abs. 5 Bundesmeldegesetz (BMG) vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28.03.2021 (BGBl. I S. 591) geändert wurde – Widerspruchsrecht zur Veröffentlichung von Daten gem. § 50 Abs. 1 bis 3 BMG 2

Impressum

Herausgeber:

Große Kreisstadt Aue-Bad Schlema

Die Große Kreisstadt Aue-Bad Schlema ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie wird vertreten durch den Oberbürgermeister Heinrich Kohl.

Große Kreisstadt Aue-Bad Schlema, Goethestraße 5, 08280 Aue-Bad Schlema

Telefon: 03771 281-0, Fax: 03771 281-234, E-Mail: info@aue.de

Redaktion:

Große Kreisstadt Aue-Bad Schlema, Pressestelle, Goethestraße 5, 08280 Aue-Bad Schlema

Telefon: 03771 281-191, Fax: 03771 281-234, E-Mail: presse@aue.de

Verantwortlich für die amtlichen Mitteilungen der Großen Kreisstadt:

Oberbürgermeister Heinrich Kohl

Das Amtsblatt der Großen Kreisstadt Aue-Bad Schlema wird auf der Internetseite der Großen Kreisstadt Aue-Bad Schlema unter www.aue-badschlema.de/de/amtsblatt.html als elektronische Ausgabe veröffentlicht. Auf Verlangen kann es auch in gedruckter Form in den Rathäusern der Großen Kreisstadt Aue Bad Schlema im Ortsteil Aue: Goethestraße 5 / Ortsteil Bad Schlema: Joliot-Curie-Str. 13 eingesehen werden.

Jährliche Öffentliche Bekanntmachung der Meldebehörde der Großen Kreisstadt Aue-Bad Schlema gem. § 50 Abs. 5 Bundesmeldegesetz (BMG) vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28.03.2021 (BGBl. I S. 591) geändert wurde – Widerspruchsrecht zur Veröffentlichung von Daten gem. § 50 Abs. 1 bis 3 BMG

Die Meldebehörde der Großen Kreisstadt Aue-Bad Schlema weist durch öffentliche Bekanntmachung auf das Widerspruchsrecht der Einwohner gem. § 50 Abs. 5 BMG zu Melderegisterauskünften in Besonderen Fällen gem. § 50 Abs. 1 bis 3 BMG hin.

Auszug § 50 BMG

(1) Die Meldebehörde darf Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 44 Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Daten von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten.

(2) Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern, darf die Meldebehörde Auskunft erteilen über

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. Doktorgrad,
4. Anschrift sowie
5. Datum und Art des Jubiläums.

Altersjubiläen im Sinne des Satzes 1 sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.

(3) Adressbuchverlagen darf zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft erteilt werden über deren

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. Doktorgrad und
4. derzeitige Anschriften.

Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern
(Adressenverzeichnisse in Buchform) verwendet werden.

Entsprechend § 50 Abs. 5 BMG kann jeder Einwohner dieser Datenübermittlung
widersprechen.

gez. Kohl

Oberbürgermeister